Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 130 (1979)

Heft: 1

Artikel: Zur Planung im Gebirgswald

Autor: Ragaz, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-764709

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Planung im Gebirgswald

Von C. Ragaz, Tamins

Oxf.: 903(494.26)

1. Problemstellung

Zu den aktuellen Problemen der Gebirgsforstwirtschaft zählt ohne Zweifel auch die forstliche Planung. Sie war bisher weitgehend auf die Teilgebiete Forsteinrichtung, Waldbau und Erschliessung beschränkt und die Verbindlichkeit vielfach nicht genügend klar geregelt. Aus forstwirtschaftlicher, aber auch aus raumplanerischer Sicht ist eine Neugestaltung erforderlich.

Im alpinen Raum greifen Wald, Landwirtschaft und neuerdings auch touristische Grosserschliessungen eng ineinander über. Die Auseinandersetzung über die künftige Nutzung des Bodens ist noch in vollem Gange. In der Gebirgsforstwirtschaft ist demzufolge der räumlichen Ordnung der Bodennutzung, der Ausscheidung der Gefahrengebiete und weiteren infrastrukturellen Problemen noch während Jahrzehnten erstrangige Bedeutung beizumessen. Die forstliche Planung muss in Zukunft viel umfassender sein und folgende Voraussetzungen erfüllen, wenn sie auch einem wesentlich erweiterten Interessentenkreis dienlich sein soll.

Sie muss:

- kurzfristig erstellt werden können;
- alle wesentlichen Gegebenheiten erfassen;
- die Problemstellung in ihrer Ganzheit aufwerfen;
- generelle Sanierungsvorschläge enthalten;
- eine Finanz- und Arbeitsplanung ermöglichen;
- für einen erweiterten Interessentenkreis auswertbar sein.

2. Zielsetzung, Zweck

Die forstliche Planung hat die räumlichen und betriebstechnischen Grundlagen zur definitiven Festlegung des Waldareals, zur nachhaltigen Lenkung der im Wald vorhandenen Produktionskräfte, zur rationellen Erschliessung und zum zweckmässigen Einsatz der verfügbaren Finanzmittel

und Arbeitskräfte bereitzustellen. Sie ist auf einen überblickbaren Zeitraum von 20 bis 25 Jahren auszurichten. Sie bezweckt:

- die Kontinuität der in der Forstwirtschaft geplanten Massnahmen sicherzustellen;
- die Koordination unter den Forstorganen aller Stufen zu gewährleisten;
- die Waldeigentümer von der auch auf die Interessen der Öffentlichkeit ausgerichteten Zielsetzung zu überzeugen und zur aktiven Mitarbeit beim Vollzug zu gewinnen;
- die Stellung des Waldes in der Raumplanung zu verankern und den nichtforstlichen Fachdiensten die Anpassung ihrer Fachplanungen an die forstliche Planung zu ermöglichen;
- die Behörden über die für die Forstwirtschaft erarbeiteten Zielsetzungen, Planungen und erforderlichen Investitionen zu orientieren.

3. Planungssystem

Es ist zweckmässig und unerlässlich, der forstlichen Planung die in der Raumplanung üblichen Normen beziehungsweise Planungssysteme zu Grunde zu legen.

Es ist zu unterscheiden zwischen:

Gesamtrichtplänen, Gesamtnutzungsplänen und Betriebsplänen.

Für kleinere Forstbetriebe bis zu einer Grösse von etwa 300 ha genügen Gesamtpläne für eine hinreichende forstliche Planung. Für grosse Forstbetriebe, regionale oder kantonale Planungen ist eine weitere Unterteilung der Materie erforderlich.

Für wichtige — in sich abgeschlossene — Teilprobleme werden Teilrichtpläne
Teilnutzungspläne und inner- und überbetriebliche Betriebsplanungen erstellt.

Zu den einzelnen Planungsinstrumenten folgende Erläuterungen:

Der Gesamtrichtplan ordnet die Geschehnisse des untersuchten Forstbetriebes für eine bestimmte Zeitspanne und ist — wie auch die Teilrichtpläne — für den Fachdienst, die Waldbesitzer und die zuständigen Behörden richtungweisend. Die Richtpläne werden nach der Bereinigung auf der Fachdienstebene allseits zur Kenntnis genommen, doch weder beschlossen noch genehmigt. Ein Rekursrecht besteht nicht.

Der Gesamtrichtplan umfasst unter einfachen Verhältnissen:

- die Grundlagenbeschaffung (Istzustand);
- den Problemkatalog;
- das Dringlichkeitsprogramm;
- den Finanzplan.

Er wird dargestellt in Form eines Berichtes mit Planunterlagen.

Unter den Teilproblemen, die sich zur Bearbeitung in Teilrichtplänen eignen, sind zu erwähnen:

- die generelle Erschliessungsplanung;
- die waldbauliche Planung;
- die Bestandeskartierung;
- die Vegetationskartierung;
- die Wald-Funktionskartierung;
- der Behandlungskataster;
- der Gefahrenkataster, inklusive Lawinenkataster;
- der Projektkataster.

Im Gesamtnutzungsplan findet die Konkretisierung der im Richtplan vorgesehenen Massnahmen statt, insbesondere hinsichtlich der Bodennutzung.

Was hier geplant und vorgeschlagen wird, ist für den Fachdienst, den Waldeigentümer oder andere Nutzungsberechtigte nach öffentlicher Auflage und erfolgter Genehmigung durch Gemeindebehörden und Regierung verbindlich. Das Rekursrecht ist gewahrt.

Auch beim Gesamtnutzungsplan erweist es sich bei grossen Waldeigentümern aus arbeitstechnischen oder aus taktischen Erwägungen als zweckmässig, Teilnutzungspläne zu erarbeiten und diese dann zum Gesamtnutzungsplan zusammenzubauen.

Als wichtige Teilnutzungspläne sind zu erwähnen:

- der Waldkataster;
- der Gefahrenzonenplan (inklusive Lawinen);
- die Waldrandabstandsbestimmung;
- die Entflechtung überlagerter Nutzungen;
- der Wirtschaftsplan, soweit er verbindliche Bestimmungen enthält;
- die Erschliessung, soweit sie von den Subventionsorganen definitiv genehmigt worden ist.

Der Betriebsplan dient sowohl der inner- als auch der überbetrieblichen Planung. Er ist dazu geeignet, Produktion und Verbrauch zu koordinieren, den Bedarf an Arbeitskräften, Maschinen und Geräten zu ermitteln und den zeitlichen Einsatz zu regeln. Gleichzeitig wird der Betrieb hinsichtlich des Kapitalaufwandes und des finanziellen Erfolges durchleuchtet.

4. Verbindlichkeit

Es liegt im Wesen des Planungssystems, dass Verschiebungen zwischen Richt- und Nutzungsplänen möglich und oftmals sogar erwünscht sind. So haben beispielsweise Waldkatasterpläne oder Gefahrenzonenpläne so lange als Richtpläne zu gelten, bis sie nach öffentlicher Auflage und nach erfolgter Erledigung der Rekurse von den zuständigen Behörden (Gemeindebehörden, Gemeindeversammlungen, Regierung) genehmigt werden und damit in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit zu Nutzungsplänen werden.

Zu beachten ist, dass für notwendige Revisionen dasjenige Verfahren gilt, das für die erstmalige Bearbeitung massgeblich war.

5. Vollzug

Im Kanton Graubünden ist die dargelegte Konzeption seit 1973 für die forstliche Planung verbindlich. Der einheitlichen Handhabung dienen besondere Richtlinien.

Die Sachbearbeitung liegt bei den Kreisforstämtern; die Koordination beim Kantonsforstinspektorat.

Eine überbetriebliche, regionale oder kantonale Auswertung der erarbeiteten forstlichen Planung ist bei diesem Vorgehen jederzeit möglich.

6. Dringlichkeit

Die forstliche Planung kann nicht früh genug erstellt werden. Nur dann besteht Gewähr dafür, dass die Interessen der Forstwirtschaft in Orts-, Regional- und Kantonsplanungen angemessen berücksichtigt werden. Wer nicht selber plant, über den wird durch andere geplant.

Der gut organisierte Forstdienst ist durchaus in der Lage, diese planerischen Grundlagen zu erarbeiten.

Résumé

De la planification en forêt de montagne

Dans les Alpes, la discussion au sujet de l'exploitation ou de l'utilisation future du sol est encore pleinement ouverte. Dans le cadre de l'aménagement local et régional, dans les concepts de développement ou lors de dessertes touristiques globales, on inclut souvent aussi l'aire forestière.

C'est pourquoi il est important de recenser l'aire forestière soumise à la législation des forêts (cadastre forestier), de délimiter les surfaces où sont autorisées les exploitations accessoires et de définir les zones dangereuses. Il faut également informer plus amplement la collectivité sur la situation des peuplements, la gestion des entreprises et l'objectif de l'économie forestière.

A l'aide de la planification forestière il faut essayer de créer pour la forêt de montagne des principes directeurs (plan directeur) et impératifs (plan d'exploitation) sur des critères communs.

Traduction: R. Beer

Literatur

Bosshard, W., Wullschleger, E., Bernadzki, E., Mahrer, F.: Beiträge zur Bestimmung des Begriffes Wald. Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen; Berichte, Nr. 167 (1976)

de Coulon, M., Killer, F., Balsiger, H., Herter, J.: Forstliche Konsultativkommission Raumplanung. Schlussberichte vom 18. 5. 1976. Eidg. Oberforstinspektorat, Bern

Ragaz, C.: Forstliche Planung. Richtlinien des Forstinspektorates Graubünden, 1973. Fl.